

Vorbereitungsdienst (Sozialpunkte)

Zulassungsverfahren für die Vorbereitungsdienste für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen, Grund- und Hauptschulen und Sonderschulen; hier: Vergabe von Sozialpunkten für die Ortszuweisung; Erlass des Kultusministeriums an die Oberschulämter vom 4. Dezember 1987, Nr. III/5-6701.7/22

- 20 Punkte erhalten Bewerber, bei denen gesundheitliche Gründe vorliegen, die zwingend an einen Ort binden;
- 7 Punkte erhalten
 - verheiratete Bewerber (Heiratsurkunde!),
 - alleinerziehende Bewerber;
- 5 Punkte werden erteilt bei einem zu versorgenden Kind; für jedes weitere Kind werden 2 zusätzliche Punkte vergeben;
- 5 Punkte erhalten Bewerber, die pflegebedürftige nahe Verwandte versorgen;
- 3 Punkte erhalten Bewerber, die für sonst unversorgte minderjährige Geschwister sorgen, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 2 Punkte können in Fällen vergeben werden, in denen für die Berücksichtigung des Ortswunsches (zumindest auch) ein gewisses öffentliches Interesse spricht, z. B. Trainerfunktion in einem Verein.

Bei mehreren Funktionen darf – abweichend von der sonstigen Regel – nicht kumuliert werden.

Die genannten Punktzahlen dienen auch als Anhaltswerte für die hier nicht benannten Fälle, die jeweils individuell bewertet werden müssen.

Kumulierungen (mehrere Gründe treffen zu) sind möglich.

In den folgenden Fällen dürfen keine Sozialpunkte vergeben werden:

1. Es sind keine Nachweise vorgelegt.
2. Es sind zwar Nachweise vorgelegt, die Nachweise reichen jedoch nicht aus.
3. Die zur Begründung des Ortswunsches vorgetragene(n) Tatsach(e)n rechtfertigen die Vergabe eines Sozialpunktes nicht (z. B. einfache Mitgliedschaft in einem Sportverein).

Die Vergabe der Sozialpunkte soll es ermöglichen, besonderen Bindungen des Bewerbers an einen bestimmten Bereich Rechnung zu tragen. Fehlt insoweit die Schlüssigkeit im Bezug auf den vom Bewerber in erster Präferenz genannten Ortswunsch, so sind keine Sozialpunkte zu vergeben (Beispiel: ein in Norddeutschland wohnender verheirateter Bewerber erhält keine Sozialpunkte).

Bei Bewerbern, die im Grenzbereich zweier Seminare wohnen, kann Schlüssigkeit für beide in Betracht kommenden Seminare angenommen werden.